

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 24 / LĚTNIK 24



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 14. September 2014 	<p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters 	<p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Schiedspersonen gesucht Übersichtskarte: Schiedsbezirke der Stadt Cottbus
<p>SEITE 2 BIS 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Chóšebuz wó pšawje pógłédanja do wuzwólowskego zapiska a wó wuzělenju wólbnych łopjenow za wólb do 6. krajnego sejma Bramborska a wušego šolty za bžezwokrjesne město Chóšebuz dnja 14. septembra 2014 	<p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust – Vorzeitige Ausführungsanordnung 	<p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> Interessenbekundung zur Auswahl der Trägerschaft zur Förderung von „Projekten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus“
	<p>SEITE 5 BIS 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust 	<p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Wahlhelfer für die Landtags- und die Oberbürgermeisterwahl am 14. September 2014 gesucht

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg und des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus am 14. September 2014

- Die Wählerverzeichnisse zur Landtags- und Oberbürgermeisterwahl können in der Zeit vom 18. August bis 29. August 2014

Zeit: Dienstag/Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ort: Fachbereich Bürgerservice/Wahlbüro,
Karl-Marx-Str. 69, Zimmer 2.64

eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen, sowie das/die Wählerverzeichnis/se einzusehen, sofern sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der/des Wählerverzeichnisse/s ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes einge-

- tragen ist. Das/Die Wählerverzeichnis/se wird/werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 30. August 2014, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur **Landtagswahl** stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Oberbürgermeisterwahl** bemängeln, nur bis zum 29. August 2014 möglich.
- Wahlberechtigte, die in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das/die Wählerverzeichnis/se einlegen, damit seine Wahlberechtigung geprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das/die Wählerverzeichnis/se eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Wahlkreise 43 und 44 (Landtagswahl); durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der kreisfreien Stadt Cottbus (Oberbürgermeisterwahl) oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 4.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

- 4.2. Einen Wahlschein für die **Oberbürgermeisterwahl** erhält auf Antrag

- 4.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 4.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.3. Wahlschein/e (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in dem/den Wählerverzeichnis/sen eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014 im Fachbereich Bürgerservice/Wahlbüro in der Karl-Marx-Str. 69, Zimmer 2.65 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Fachbereich Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Für die persönliche Beantragung stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	09:00 Uhr - 18:00 Uhr
zusätzlich am 12.09.2014	09:00 Uhr - 18:00 Uhr
bei einer eventuellen Stichwahl auch am 26.09.2014	09:00 Uhr - 18:00 Uhr

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem grünen Wahlschein für die Oberbürgermeisterwahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

- 4.5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Bei der Briefwahl muss der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der/die Wahlbrief/e dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Landtagswahl und für die Oberbürgermeisterwahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Der/Die Wahlbrief/e wird/werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Verfahrensregeln für die Briefwahl

- Der/Die Stimmzettel ist/sind persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge legen und den/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge dann verschließen.
- Die auf dem/den Wahlschein/en vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- Den/Die verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den/die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge legen.
- Den/Die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er/sie kann/können dort auch abgegeben werden.

Cottbus, 18.07.2014

im Auftrag
gez. Pohle
Leiter Wahlbüro

Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Chóšebuz wó pšawje pógľedanja do wuzwólowarskego zapiska a wó wuželenju wólbnych łopjenow za wólbnu 6. krajnego sejma Bramborska a wušego šoľty za bžezwokrjesne město Chóšebuz dnja 14. septembra 2014

- Móžnosć pógľedanja do wuzwólowarskego zapisa za wólbny krajnego sejma Bramborska a wušego šoľty wobstoj w casu wót 18. awgusta až do 29. awgusta 2014 cas: wałtoru/stwórtk zeger 09:00 – zeger 18:00 pětł zeger 09:00 – zeger 12:00 městno: fachowy wobcerk serwis za bergarjow/wólbny bėrow, K. Marxowa droga 69, špa 2.64.

Kužda k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba ma to pšawo, pšawosć abo dopoľnosć tych k swójej wósobje we wuzwólowarskem zapisu zapisanych datow pšespytowaš a do wuzwólowarskego/ych zapisa/ow pógľeđaš, móžo-li na wěrjebne fakty pokazaš, z kótarychž by mógała njepšawosć abo njedopoľnosć wuzwólowarskego/ych zapisa/ow rezultėrowaš. Pšawo na pšegľedanje njewobstoj, což nastupa daty wót k wuzwólowanju wopšawnjonych wósobow, za kótarychž jo w pšizjawjeńskem registarje zakaz informacije pó § 32b wótstawk 1 Bramborskeje pšizjawjeńskeje kazni zapisana. Wuzwólowarski/e zapis/y se wježo w awtomatizėrowanem postupowanju. Pógľedanje se zmóžnja z pomocu datowego wuwidnjaka. Wuzwólowaš móžo jano, chtož jo we wuzwólowarskem zapisu zapisany abo ma wólbne łopjeno.

- Čtož ma wuzwólowarski zapis njepšawy abo njedopoľny, móžo až do 22. awgusta 2014, pšosbu wó korekturu wuzwólowarskego zapisa za **wólbnu krajnego sejma** stajiš. Protest ma se pisnje abo ako rozjasnjenje k napisanym zapódaš. Wót togo wótchylnje su protesty, kenž njedopoľne abo wopacne zapisanja k **wólbny wušego šoľty** monėruju, až do 29. awgusta 2014 móžne.
 - K wuzwólowanju wopšawnjone wósoby, kótarež su do wuzwólowarskego/ych zapisa/ow zapisane, dostanu nejpózdžej až do 17. awgusta 2014 wólbnu powěšć. Čtož njejo wólbnu powěšć dostał, ale jo mēnjenja, až jo k wuzwólowanju wopšawnjony, musy protest pšesiwu wuzwólowarskemu/ych zapisu/am zapódaš, aby se jogo wopšawnjenje k wuzwólowanju pšespytowaš mógało. K wuzwólowanju wopšawnjone wósoby, kótarež se jano na póžedanje do wuzwólowarskego/ych zapisa/ow zapišu a kótarež su južo wólbne łopjeno a pódložki listoweje wólbny pominali, njedostanu wólbnu powěšć.
 - Čtož ma wólbne łopjeno, móžo se na wuzwólowanju wobželiš pšez wótedaše głosa w lubowólnem wólbnem lokalu wólbnych wokrejsow 43 a 44 (wólbna do krajnego sejma); pšez wótedaše głosa w lubowólnem wólbnem lokalu bžezwokrjesnego města Chóšebuz (wólbna wušego šoľty) abo pšez listowu wólbnu.
 - Wólbne łopjeno za **wólbnu krajnego sejma** dostanjo na póžedanje
 - do wuzwólowarskego zapisa **zapisana** wósoba, ako jo k wuzwólowanju wopšawnjona,
 - do wuzwólowarskego zapisa **njezapisana** wósoba, ako jo k wuzwólowanju wopšawnjona,
 - gaž dopokazujo, až jo bžeze zawinowanja skomužil ten cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do wuzwólowarskego zapisa pó § 14 wótstawk 1 sada 1 krajnowólbneho póstajenja Bramborska abo ten cas zapódaša protesta pšesiwu wuzwólowarskego zapisa pó § 18 sada 2 krajnowólbneje kazni Bramborska,
 - gaž jo swójo pšawo wobželenja na wuzwólowanju akle pó wótbėgu casa za stajenje pšosby pó § 14 wótstawk 1 sada 1 krajnowólbneho póstajenja Bramborska abo ten cas zapódaša protesta pó § 18 sada 2 krajnowólbneje kazni Bramborska nastalo,
 - gaž jo se swójo wólbne pšawo w procesu pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dókóńcenju wuzwólowarskego zapisa wó tom zwěšćenju zgóniło.
 - Wólbne łopjeno za **wólbnu wušego šoľty** dostanjo na póžedanje
 - do wuzwólowarskego zapisa **zapisana** wósoba, ako jo k wuzwólowanju wopšawnjona,
 - do wuzwólowarskego zapisa **njezapisana** wósoba, ako jo k wuzwólowanju wopšawnjona,
 - gaž dopokazujo, až jo bžeze zawinowanja skomužil ten cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do wuzwólowarskego zapisa pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo ten cas zapódaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 komunalnowólbne póstajenja Bramborska,
 - gaž jo swójo pšawo wobželenja pši wuzwólowanju akle pó wótbėgu casa za stajenje pšosby pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo casa zapódaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 komunalnowólbne póstajenja Bramborska nastalo.
 - gaž jo se swójo wólbne pšawo w procesu pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dókóńcenju wuzwólowarskego zapisa wó tom zwěšćenju zgóniło.
- Wobswěšćijo-li jedna k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba wěrjebnje, až njejo dostała swójo pominate wólbne łopjeno/swójeje pominate wólbne łopjeno, móžo se jej až do zeger 15:00 wólbneho dnja nowe wólbne łopjeno pšizěliš.

AMTLICHER TEIL

4.3. K wuzwólowanju wopšawnjone wósoby, ako su do wuzwólowskego zapisa zapisane, mógu wólbne łopjena (inkluziwnje pódložki listoweje wólby) až do 12. septembra 2014 we fachowem wobcerku serwis za bergarjow/měšćański běrow na K. Marxowej droze 69, we jspě 2.65 pšez wósobinske napsašanje abo pisnje we fachowem wobcerku serwis za bergarjow pomináš. Teke pšez telegram, dalokospis, telefaks, e-mejlka, abo pšez howacne dokumentěrujobne elektriske pšerědnjenje plaši pisna forma ako wobchowana. Telefoniske stajenje požedanja njejo dowólona. Pšosba wó wólbne łopjeno jo teke pšez internet pód www.cottbus.de móžna. Póžedař ma pódáš familijowe mě, pšedmě, datum naroženja a swóju bydlenšku adresu.

Za wósobinske póražowanje stoje slědujuce wótworkne case k dispoziciji:

pónjezele zeger 09:00 – zeger 12:00

wátoru/stwórtk zeger 09:00 – zeger 18:00

pšidatnje dnja 12.09.2014 zeger 09:00 – zeger 18:00

pši ewentuelnym dowuzwólowanju teke 26.09.2014 zeger 09:00 – zeger 18:00

W paže dopokaznego napsiskego schórjenja, kótarež woglědanje k wólbnemu lokalaju njezmóžnijo abo jano pód njeznajsliwymi wobšěžnosćami zmóžnijo, móžo se to požedanje hyšći až do wólbneho dnja, zeger 15:00, stajiš.

Chtož pšosbu za jadnogo drugogo zapódajo, musy pšez pisnu poňmóc dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony.

4.4. Z wólbny łopjenom za wólb krajnego sejma dostanjo k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba za toš tu wólb

- amtski běly głosowański lisćik wótpowědnego wólbneho krejza za wólb do krajnego sejma,
- amtsku **módr**u wólbnu wobalku,
- amtsku **cerwjenu** wobalku za wólbny list z pódaneju adresu, na kótaruž ma se wólbny list slědk pódáš, a
- informaciske łopjeno za listowu wólb

Z wólbny łopjenom za wólb wušego šolty dostanjo k wuzwólowanju wopšawnjona wósoba za toš tu wólb

- amtski zeleny głosowański lisćik za wólb wušego šolty,
- amtsku **rožowu** wobalku za głosowański lisćik,
- amtsku **zelenu** wobalku za wólbny list z pódaneju adresu, na kótaruž ma se wólbny list slědk pódáš, a
- informaciske łopjeno za listowu wólb

4.5. Pšiwzeše wólbneho lista a pódložkow listoweje wólby za drugu wósobu jo jano dowólone, gaž se wopšawnjenje pšiwzeša pšez pisnu poňmóc dopokazujo a gaž poňmóc njeznajsliwona wósoba njezastupujo wěcej ako styri k wuzwólowanju wopšawnjone wósoby. Pši listowej wólbje musy wuzwólowař wólbny/ch list/ow z głosowańskim lisćikom a wólbny/ych łopjenom/ow tak jěsno na pódane městno wótpólaš, aby wólbny/e list/y tam nejpózdžej na wólbny dnju až do zeger 18:00 dojšel.

Za europsku wólb a za komunalnu wólb matej se wótpowědujucej wósebnjej wólbnej lista wótpólaš abo pši wótpowědujućem pódanem městnje wótedaš!

Wólbny/e list/y se písćelo zadermo we wobcerku Nimskego posta AG ako standardny list bžez wósebnjeje formy rozeslanja.

Pšawidła póstupowanja za listowu wólb

a. Głosowański lisćik/głosowańskej lisćika ma/matej se wósobinski a njewižonje na-

ceriš.

- Nacerjony głosowański lisćik/nacerjonej głosowańskej lisćika njewižonje do wótpowědujućej wobalki/wótpowědujućej wobalkowu scyniš a pótom tu za listowu wólb póstajonu wobalku/tej za listowu wólb póstajonej wobalce zacyniš.
- To na wólbny łopjenje/wólbny łopjenjoma pšedšićane „wobwěćenje městno písćiki k listowej wólbje“ z pódášim městna a datumom pódpisáš.
- Zacynjonu za głosowański lisćik póstajonu wobalku/zacynjonej za głosowańskej lisćika póstajonej wobalce a pódpisane wólbne łopjeno/pódpisane wólbne łopjeno do wobalki za listowu wólb/wobalkowu za listowu wólb scyniš.
- Zacynjonu wobalku za listowu wólb/zacynjonej wobalce za listowu wólb na adresu pódáš, kótaruž jo na wobalce za listowu wólb pódana; wóna/wónaj móžo/móžotej se teke tam wótedaš.

Chóšebuz, 18.07.2014

w nadawku pódp. Pohle
wjednik wólbneho běrowa

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Landtagswahl am 14. September 2014 Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 43 und 44 in Cottbus

Gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014, in Verbindung mit § 37 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009 werden hiermit folgende vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 31. Juli 2014 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 43 und 44, öffentlich bekannt gemacht (Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

Wahlkreis 43:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Dr. Münch, Martina
Geburtsjahr: 1961
Geburtsort: Heidelberg
Beruf: Ärztin
Anschrift: Holbeinstr. 15, 03042 Cottbus

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname: Neumann, Christoph
Geburtsjahr: 1988
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Dipl.-Betriebswirt (BA)
Anschrift: Gerichtsplatz 7, 03046 Cottbus

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Prof. Dr. Schierack, Michael
Geburtsjahr: 1966
Geburtsort: Forst
Beruf: Arzt
Anschrift: Dorfstr. 16, 03096 Dissen-Striesow

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname: Garnitz, Bastian
Geburtsjahr: 1979
Geburtsort: Finsterwalde
Beruf: Wirtschaftsingenieur
Anschrift: Sielower Str. 47, 03044 Cottbus

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vorname: Schinowsky, Heide
Geburtsjahr: 1975
Geburtsort: Ludwigsfelde
Beruf: Referentin
Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Str. 27, 14482 Potsdam

6. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

Name, Vorname: Pilzecker, Frank
Geburtsjahr: 1967
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Dipl.-Ingenieur
Anschrift: Defregger Str. 11, 03042 Cottbus

7. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Name, Vorname: Häschel, Lutz
Geburtsjahr: 1958
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Lehrer
Anschrift: Forster Str. 59, 03042 Cottbus

Wahlkreis 44:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name, Vorname: Kircheis, Kerstin
Geburtsjahr: 1955
Geburtsort: Bernsdorf
Beruf: Mitglied des Landtages
Anschrift: Waisenstr. 11, 03046 Cottbus

2. DIE LINKE (DIE LINKE)

Name, Vorname: Loehr, Matthias
Geburtsjahr: 1977
Geburtsort: Cottbus
Beruf: IT-System-Kaufmann
Anschrift: Str. der Jugend 98, 03046 Cottbus

3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name, Vorname: Roßbeck, André
Geburtsjahr: 1979
Geburtsort: Cottbus
Beruf: Selbstständig
Anschrift: Klosterstr. 2, 03046 Cottbus

4. Freie Demokratische Partei (FDP)

Name, Vorname: Sicker, Felix
Geburtsjahr: 1986
Geburtsort: Rostock
Beruf: Operativingenieur
Anschrift: Lindenplatz 32, 03042 Cottbus

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name, Vorname: Goltz, Christoph
Geburtsjahr: 1967
Geburtsort: Halle/Saale
Beruf: Angestellter/Jurist
Anschrift: Lausitzer Str. 8, 03046 Cottbus

6. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

Name, Vorname: Selka, Heiko
Geburtsjahr: 1974
Geburtsort: Leipzig
Beruf: Arbeitsvermittler
Anschrift: Wasserstr. 5, 03046 Cottbus

7. Alternative für Deutschland (AfD)

Name, Vorname: Münschke, Daniel
Geburtsjahr: 1980
Geburtsort: W.-P.-Stadt Guben
Beruf: Finanzanlagenfachmann
Anschrift: Sachsendorfer Str. 16, 03046 Cottbus

Cottbus, 31.07.2014

gez. Carsten Konzack, Kreiswahlleiter

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Amtliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust
Az.: 2001 F

Vorzeitige
Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Willmersdorf/Maust, Az. 2001 F**, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Absatz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes [LwAnpG] vom 3. Juli 1991 [BGBl. I S. 1418], zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 [BGBl. I S. 2586] in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]).

1. Mit dem **20.08.2014** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 28.07.2014 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke.

Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 63 Absatz 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 FlurbG.

4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten wie folgt aus:
 - a) bei der Stadt Cottbus
Karl-Marx-Straße 67 (Raum 4.058)
03044 Cottbus
 - b) beim Amt Peitz
Schulstraße 6 (Bürgerbüro)
03185 Peitz
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vor-

zeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

7. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf
 - a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
 - b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschweris der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß den §§ 60 Abs. 2, 63 Abs. 1 FlurbG und in Verbindung mit § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald

wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht mehr vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

einzulegen.

Groß Glienicke, 28.07.2014
im Auftrag

**gez. Großelndemann
Referatsleiter 23**

AMTLICHER TEIL

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung (LELF)

Amtliche Bekanntmachung

Überleitungsbestimmungen für das Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust Verf.-Nr. 2001 F

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Flurbereinigungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Bodenordnungsverfahren Beteiligten.
2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum

20.08.2014

über.

3. Für die neuen Grundstücke auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

aufstehende Fruchtart	Besitzübergang
Getreide	
Wintergetreide	am 31.08.2014
Sommergetreide	am 31.08.2014
Ölfrüchte	
Winterraps	am 31.08.2014
Sonnenblumen	am 31.08.2014
Hackfrucht	
Kartoffel	am 01.11.2014
Feldgemüse	am 01.12.2014
Futterpflanzen	
Mais, Körnermais	am 01.12.2014
Gräser, Klee, Luzerne etc.	am 01.12.2014
Wiesen, Weiden	am 01.12.2014

4. Bis zu den unter I./2. und I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden, es sei denn die Fläche unterliegt der Förderung der Winterbegrünung nach der KULAP-Richtlinie. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der

Flurbereinigungsbehörde zu entfernen.

5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
6. Der Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände wird mit den unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen geregelt.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die neuen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 [BGBl. I S. 42], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.07.2013 [BGBl. I S. 2176]).

- 1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.

- 1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.

- 1.4 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorzeitige Ausführungsanordnung kein Nachteil entsteht.

- 1.5 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2013 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2013 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.

2. Versetzbare Anlagen

Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2014 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts anderes vereinbart wird.

Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das

Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 31.10.2014 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.

3. Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 28.11.2014 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

4. Neue Anlagen

- 4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.

- 4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

- 4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5. Obstbäume und Beerensträucher

- 5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 31.10.2014 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.

- 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.

- 5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.

Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Die Flurbereinigungsbehörde regelt diesen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.10.2014 zu stellen.

Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Bodenordnungsverfahrens vorzunehmen.

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale

6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.

6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.

6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.

7. Waldgrundstücke

7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 20.08.2014 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.

7.2 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (Holzausgleich). Die Flurbereinigungsbehörde regelt den Holzausgleich in einem Nachtrag zum Bodenordnungsplan.

7.3 Die innerhalb der Grenzen der neuen Wegeflurstücke stehenden Bäume können bis zum 31.10.2014 auf alleinige Gefahr des bisherigen Eigentümers stehen bleiben. Sind die Bäume nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besizaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Das Besitzrecht geht mit dem 01.12.2014 auf den zukünftigen Eigentümer des Wegeflurstücks über. Ein Holzausgleich für diese durch Verzicht abgegebenen Bäume erfolgt nicht.

7.4 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06, S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl./09, Nr.8, S. 175,184) über.

7.5 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.

8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt.

Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2 - 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. /91, Nr. 46, S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Luckau, den 28. Juli 2014

im Auftrag

gez. Reppmann
Regionalteamleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Schiedspersonen gesucht

Die Stadt Cottbus sucht interessierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Nord I sowie einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Süd I ausüben möchten.

Der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schiedsstelle ist unter www.cottbus.de einzusehen.

Wer sich bewerben möchte, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem jeweiligen Schiedsbereich wohnen.

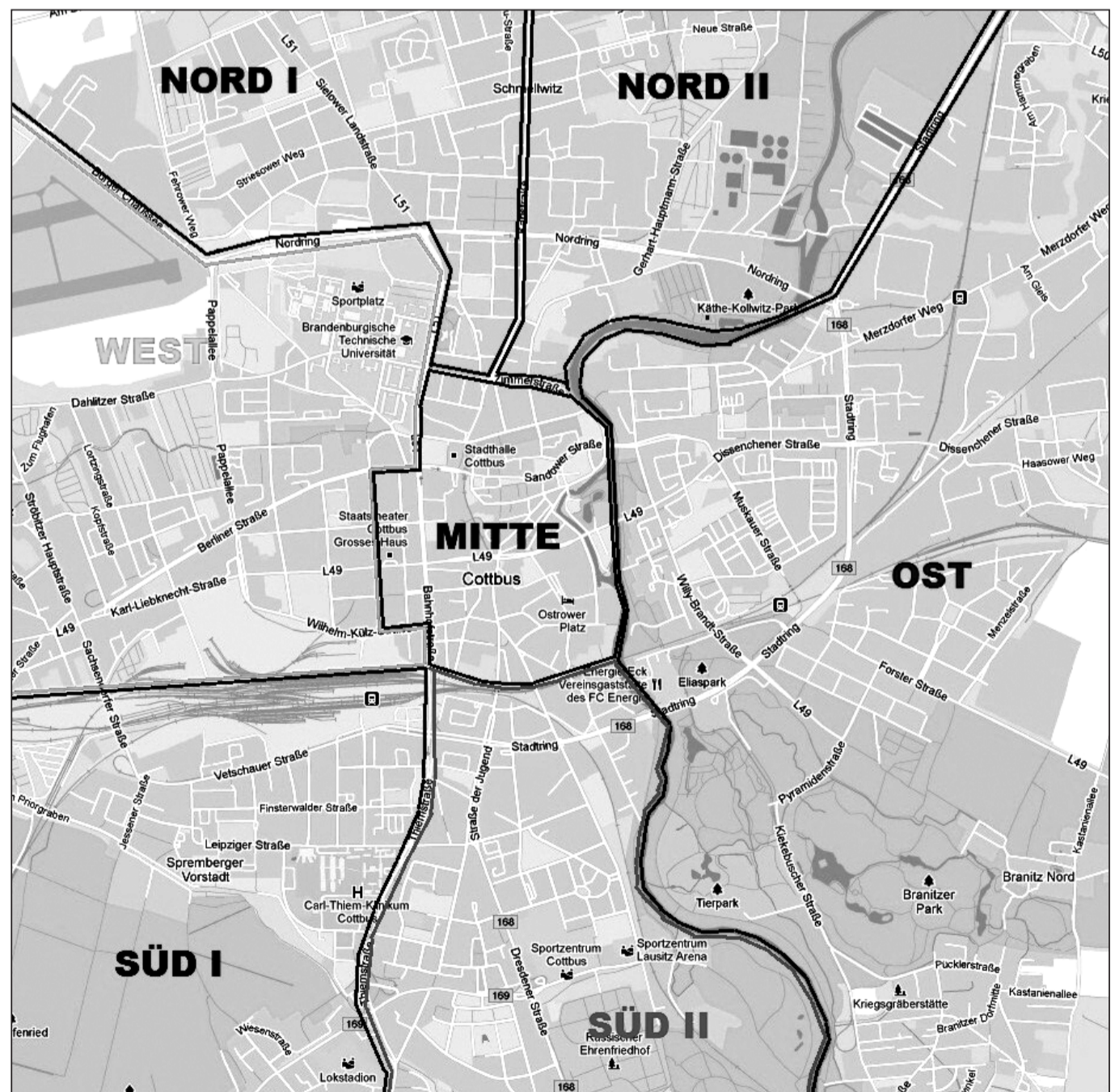
Das Ehrenamt ist befristet für fünf Jahre.

Bewerbungen werden bis zum **31.08.2014** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Servicebereich Recht und Steuerunterstützung, Neumarkt 5, 03046 Cottbus entgegengenommen.

Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet www.cottbus.de als auch im Servicebereich Recht erhältlich.

Nähere Informationen können unter der Telefonnummer: 0355 612-2315 erfragt werden.

Schiedsbezirke der Stadt Cottbus



NICHT AMTLICHER TEIL

Interessenbekundung

zur Auswahl der Trägerschaft zur Förderung von „Projekten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus“ auf Grundlage der §§ 11 - 14 SGB VIII und gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus mit Stand vom 14.03.2014 für das Förderjahr 2015 durch den Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Hier: Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sozialraum Nord ggf. Nutzung des Grundstücks Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 649 (Aktivspielplatz Schmellwitz)

Ziele und Grundsätze**1. Anliegen und Zielsetzung des Ausschreibungsverfahrens/Projekt**

Der Umfang der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Ortsteil Schmellwitz soll aufrechterhalten und gefördert werden. Die Betreuung eines Aktivspielplatzes in Form eines Projektes der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit entspricht dem Bedarf des Ortsteils, der Jugendhilfeplanung ab 2014 - Teilplan Jugendförderung sowie dem fachlichen und politischen Interesse der Stadt Cottbus.

2. Projektbeschreibung

Die Angebote des Projektes sollen sich an alle Kinder und Jugendliche der Stadt Cottbus richten. Die individuellen Besonderheiten des Ortsteils und der Nutzer des Projektes sollten bei der Angebotsdarlegung Berücksichtigung finden. Durch die Kombination von individueller, sozialpädagogischer und lebenspraktischer Förderung sowie erlebnispädagogischer Begleitung sollen die Kinder- und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stabilisiert und in ihrem Selbstvertrauen gestärkt werden.

Ergänzend dazu sollen den Kindern und Jugendlichen Wahlangebote im Freizeit- und erlebnispädagogischen Bereich als offene oder Gruppenangebote an mind. vier Tagen in der Woche, an Wochenenden sowie in den Ferien unterbreitet werden.

Die Förderung des Projektes ist an den Sozialraum Nord, jedoch nicht an das o. g. Flurstück gebunden.

3. Förderung

Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Cottbus sowie der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in der Stadt Cottbus. Die entsprechenden Fördergrundsätze der Richtlinie sind zu beachten:

http://www.cottbus.de/.files/storage/aa/aa/oz/Richtlinie_2014.pdf

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg.

4. Verfahren der Ausschreibung

Die Ausschreibung richtet sich an freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote entsprechend der §§ 11-14 SGB VIII vorhalten bzw. durchführen.

Gliederung Leistungsbeschreibung**Teil I Träger/Anschrift/Erreichbarkeit****Rechtsform des Trägers**

Darstellung seiner Erfahrung/Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz) sowie seiner Eignung für die Projektdurchführung.

Teil II Beschreibung der zu vereinbarenden Leistung

Rechtsgrundlage/Personenkreis/Zielgruppe
Ziel und Aufgaben sowie Inhalt und Umfang der Leistung

Teil III Qualität der Leistung**Strukturqualität – Rahmenbedingungen**

personelle Ausstattung/Qualifikation
Personal- und Leitungsorganisation
räumliche und sachliche Ausstattung

Prozessqualität - Beschreibung des Verfahrens

methodische Grundlagen/Ansätze/
Vernetzung/Kooperation

Ergebnisqualität/Zielerreichung

Dokumentation/Verfahren zur Qualitätsprüfung/Indikatoren/Evaluation

Umfang: max. 15 Seiten

5. Auftrag

Es ist das unter www.cottbus.de eingestellte Antragsformular zu verwenden:

http://www.cottbus.de/.files/storage/aa/aa/or/Antrag_Personalkostenfoerderung_2014.pdf

Nach Vorlage der Leistungsbeschreibung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes Cottbus die Konzeptbewertung, abschließend entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ende der Bewerbungsfrist: 17.09.2014

6. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
Team Jugend und Familie
Karl-Marx-Str. 67
03046 Cottbus
Tel. 0355 612-3515
Fax: 0355/ 612 13 3515
Web: www.cottbus.de
E-Mail: jugendamt@cottbus.de

Projektaufruf 2014**Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ Lokaler Aktionsplan der Stadt Cottbus**

Die Stadt Cottbus beteiligt sich seit 2011 am Bundesprogramm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“. In diesem Rahmen wurden bisher 84 Projekte gegen Rechts-Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, für Integration und gesellschaftliches Engagement gefördert und durchgeführt.

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ wird 2014 fortgesetzt.

Schwerpunkthemen sind:

- die Wahl mit 16 Jahren
- Willkommenskultur in Cottbus
- Asyl- und Flüchtlingsproblematik

Mit den Fördermitteln möchte die Stadt Cottbus die Durchführung von Einzelprojekten unterstützen, die zur Erreichung der im Lokalen Aktionsplan definierten Ziele und Schwerpunkthemen beitragen.

Der Aufruf richtet sich an Vereine, die sich mit rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Tendenzen vor Ort auseinandersetzen und ihnen begegnen. Auf der Internetseite www.lap-cottbus.de informieren wir Sie ausführlich über Inhalte und Fördermöglichkeiten.

Sie können Ihren Projektantrag an die Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich II, Koordinierungsstelle, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, schicken. Der Begleitausschuss des LAP Cottbus wählt in seiner nächsten Sitzung die Projekte aus, die gefördert werden können. Bei Fragen zur Antragstellung und Abwicklung stehen wir Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Externe Lokale Koordinierungsstelle
Andrea Müller
Tel. 0355 612-2894
E-Mail: Andrea.Mueller@cottbus.de

Interne Lokale Koordinierungsstelle
Ramona Sibrover
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Tel. 0355 612-2839
E-Mail: Ramona.Sibrover@cottbus.de

Alle Formulare und Dokumente zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Lokalen Aktionsplans Cottbus.

Angebote der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur**Unser slawisches Erbe - wendische Familien- und Hofnamen in Striesow**

Vortrag in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Striesow

Der Vortrag widmet sich einem bedrohten Spracherbe: den wendischen Personennamen eines ehemals rein wendischen Dorfes. Ein Großteil der Striesower trägt bis heute Familiennamen slawischer Herkunft. Der letzten wendischsprachigen Generation sind die Namen in ihrer ursprünglichen wendischen Lautung geläufig, die teilweise von der amtlichen eingedeutschten Form abweicht. Dazu zählen – als Lausitzer Besonderheit! – die bis heute im wendischen Sprachgebrauch üblichen slawischen Hofbesitzernamen, die zum Teil ganz anders als amtliche Familiennamen vererbt werden. Mit dem Schwinden der wendischen Umgangssprache drohen sie in Vergessenheit zu geraten. Der Vortrag gibt einen nahezu vollständigen Überblick über wendische Personennamen in Striesow, erklärt ihre Herkunft und Bedeutung.

Eine Veranstaltung im Rahmen des LAP-Projektes „Willkommenskultur“ in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße, der Stadt Cottbus und dem Niedersorb. Kinder- und Jugendensemble e. V.

Ort: Striesow, Feuerwehr
Termin: Dienstag, 19.08.14
Dauer: 2 U.- Std., 18:00 - 19:30 Uhr
Dozent: Gregor Wiczorek

Gute oder böse Wesen – Ferienangebot

Malwerkstatt für Kinder und Familien

Nach je einer wendischen Sage sprechen wir über die Sagenfiguren. Danach wenden wir das Erfahrene im Bild an. Beispiele und Hilfen führen zum Erfolg.

Eine Veranstaltung im Rahmen des LAP-Projektes „Willkommenskultur“ in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße, der Stadt Cottbus und dem Niedersorbischen Kinder- und Jugendensemble e. V.

Ort: Sprachschule
Termin: Donnerstag, 21.08.14
Dauer: 10:00 – 13:00 Uhr
Dozentin: Evelyn A. Pielenz

Literarische Wanderung – auf den Spuren von Fryco Rocha

Die Wanderung (10 km) geht zu Orten, über die der Dichter und Schriftsteller, Fritz Rocha, in seinen Gedichten und Erzählungen berichtet hat, z. B. der alte Friedhof, der Großsee oder die Tauserschen Eichen. Die Führung ist in wendischer Sprache.

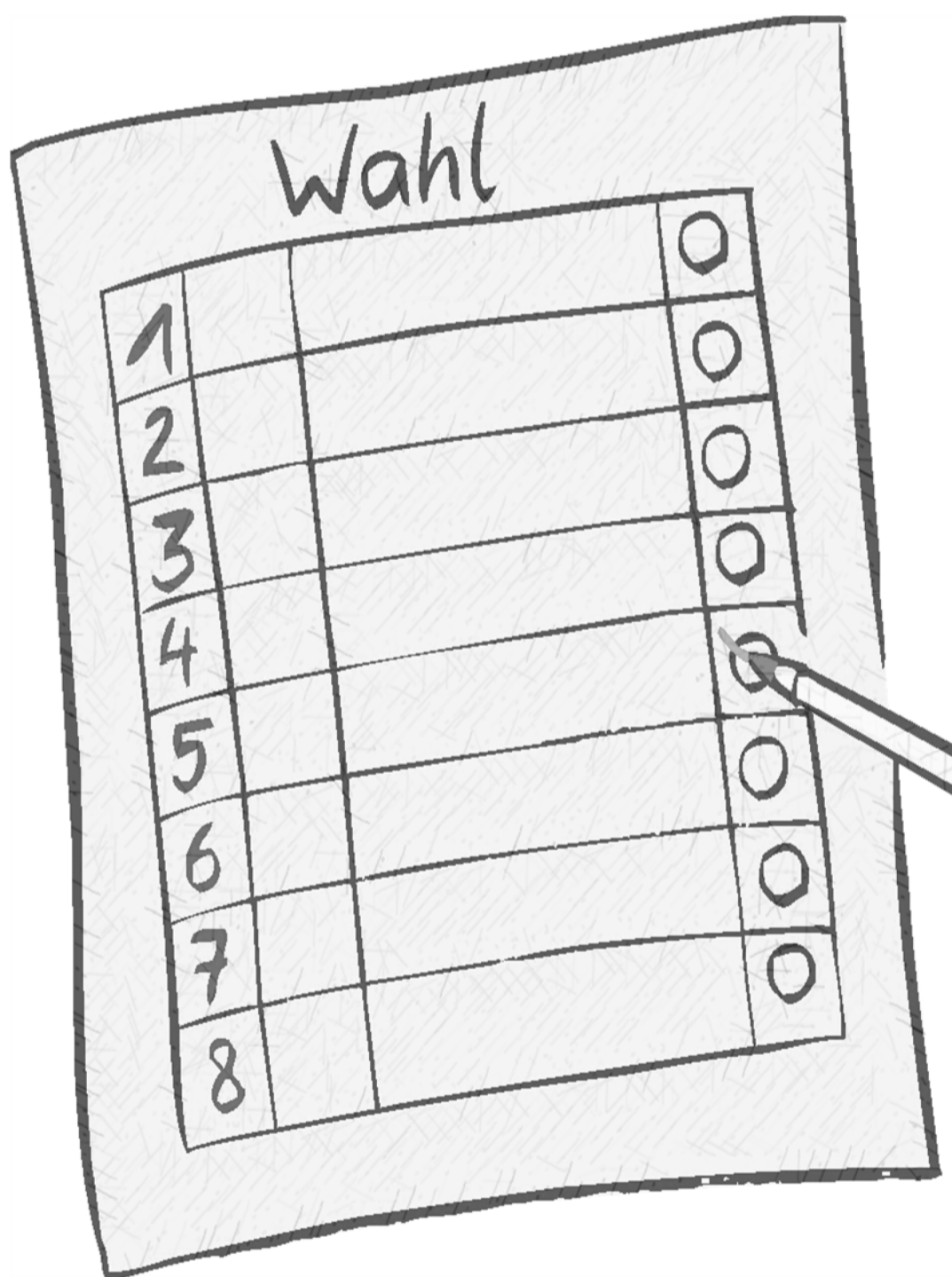
Treff: 10:00 Uhr in Schönhöhe
Termin: Samstag, 30.08.14

NICHT AMTLICHER TEIL

Wahlhelfer gesucht!

**Für die Landtags- und die Oberbürgermeisterwahl
am 14. September 2014**

werden ehrenamtliche Wahlhelfer (Wahlvorsteher, Stellvertreter und Beisitzer) gesucht. Die Wahlhelfer werden bei der Briefwahl oder im Wahllokal eingesetzt. Gemeinsam mit Ihnen entscheiden wir über die Aufgabe, die Sie am Wahltag übernehmen werden.



Interessierte, wahlberechtigte
Bürger können sich im Wahlbüro
per Telefon unter 612-3306,

per E-Mail
wahlhelfer@cottbus.de

oder persönlich in der
Karl-Marx-Str 69,
Zimmer 2.64 melden.

Außerdem können Sie
das Kontaktformular unter
www.cottbus.de/wahlen nutzen.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit
wird ein Erfrischungsgeld in
folgender Höhe gezahlt.

Wahlvorsteher:	60 Euro
Stellvertreter:	45 Euro
Beisitzer:	35 Euro